

VOLLMACHT

**Ich/Wir bevollmächtigte(n) hiermit
Herrn Franz Heini, Steuerberater**
Marienstraße 3
83413 Fridolfing
Telefon +49 8684 9693900
Telefax +49 8684 9693906



Franz Heini
Steuerberatung

Mandant

Herrn/Frau

Straße

PLZ / Stadt

Telefon / Fax

Mobil

E-Mail

Finanzamt

Steuer-Nr.

Id-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

mich / uns in meinem / unseren Steuer-, Lohnabrechnungs- und Buchführungs-Angelegenheiten vor allen Finanzämtern, Steuer- und sonstigen Behörden sowie -Gerichten zu vertreten, Rechtsbehelfe / Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, Vergleiche abzuschließen und sonstige verbindliche Erklärungen abzugeben sowie zur Erteilung von Untervollmacht.

Im Festsetzungsverfahren sollen Steuerbescheide und alle sonstigen Verwaltungsakte einschließlich förmlicher Zustellungen sowie Urteile und gerichtliche Verfügungen ausschließlich dem Bevollmächtigten, Herrn Franz Heini, bekanntgegeben werden. Diese Empfangsvollmacht gilt auch für alle Schriftstücke im Erhebungsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst auch die Befugnis, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden – insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge – entgegen zu nehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

§ 68 StBerG:

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.